

Anlage zur KBV BAV i.d.F. vom 01.04.2016

Vodafone / Kabel Deutschland

**Pensionsplan
Mitarbeiter**

i.d.F. vom 1. April 2016

Inhalt

A.	EINFÜHRUNG	3
B.	ZWECK DES PENSIONSPLANES	6
C.	RISIKOABSICHERUNG	7
1.	Versorgungsleistungen / Definition Versorgungsfall.....	7
2.	Invalidenkapital	7
3.	Todesfallkapital	8
4.	Auszahlung	9
5.	Rückdeckungsversicherung	9
D.	BASIS- UND AUFBAUVERSORGUNG.....	10
1.	Teilnahmevoraussetzungen, Entgeltumwandlung	10
2.	Beitragsfähiges Einkommen.....	11
3.	Versorgungsbeiträge	11
4.	Versorgungskonto	13
5.	Beitragszeit	13
E.	ZUSATZVERSORGUNG	13
1.	Umwandlung / Deferred Compensation.....	13
2.	Umwandlungsbetrag	14
3.	Versorgungskonto	14
F.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER BASIS-, AUFBAU- UND ZUSATZVERSORGUNG	14
1.	Anlage der Versorgungsbeiträge und Umwandlungsbeträge.....	14

2.	Jährliche Mitteilungen.....	15
3.	Versorgungsleistungen / Definition Versorgungsfall.....	16
4.	Altersleistung.....	16
5.	Invalidenleistung	16
6.	Todesfalleistung	17
7.	Unverfallbarkeit	18
8.	Auszahlung	19
G.	ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM PENSIONSPLAN.....	19
1.	Abtretung und Verpfändung	19
2.	Datenschutz	19
3.	Anwendung des Betriebsrentengesetzes	20
4.	Härtefälle.....	20
5.	In-Kraft-Treten.....	20
	AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN	21
	ANLAGE 1	23

A. EINFÜHRUNG

Die Betriebliche Altersversorgung wird für die vom Geltungsbereich der KBV BAV i.d.F. vom 01.04.2016 erfassten Mitarbeiter auf eine neue Basis gestellt, um den Mitarbeitern eine moderne und zukunftsweisende Altersversorgung anzubieten und um KD nachhaltig in die Lage zu versetzen, auch zukünftig betriebliche Altersversorgung zu gewähren. Die Hauptmerkmale des neuen Pensionsplans lassen sich wie folgt skizzieren.

Risikoabsicherung

Für die vorzeitigen Risikofälle Invalidität oder Tod während des Arbeitsverhältnisses bietet der neue Pensionsplan von KD allen Mitarbeitern eine Grundabsicherung durch die Gewährung von Leistungen in Höhe eines Jahresgrundgehalts. Die Kosten für diese Absicherung werden allein durch KD getragen.

Zusätzlich zu dieser Risikogrundabsicherung enthält der neue Pensionsplan eine Basis- und Aufbauversorgung sowie eine Zusatzversorgung.

Basis- und Aufbauversorgung

An der Basis- und Aufbauversorgung beteiligen sich Mitarbeiter und Vodafone gemeinsam. Beide entrichten monatliche Beiträge zur Altersversorgung, die sich nach dem beitragsfähigen Einkommen des Mitarbeiters richten. Das beitragsfähige Einkommen für die Basisversorgung ist das monatliche Brutto-Grundgehalt ^{*)} bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG), das beitragsfähige Einkommen für die Aufbauversorgung ist das monatliche Brutto-Grundgehalt oberhalb der BBG. Die Beiträge des Mitarbeiters werden auf freiwilliger Basis entrichtet; sie sind allerdings Voraussetzung für die Beiträge von KD.

^{*)} Sonderregelung für Mitarbeiter mit Provisionsvergütung: an die Stelle des Brutto-Grundgehalts tritt das monatliche Brutto-Grundgehalt zuzüglich 50% der vereinbarten Zielprovision.

Zusatzversorgung

Die Zusatzversorgung gibt dem Mitarbeiter die Möglichkeit, die Basis- und gegebenenfalls die Aufbauversorgung durch die Entrichtung eigener zusätzlicher Beiträge aufzustocken, um – je nach persönlicher Versorgungssituation – mögliche Versorgungslücken weiter zu schließen.

Versorgungskonto

KD bzw. ein von KD beauftragter Dritter führt für jeden Mitarbeiter ein persönliches Versorgungskonto, auf dem Konto werden alle Beiträge, die der Mitarbeiter leistet, und alle Beiträge, die KD leistet, gutgeschrieben.

Anlage der Beiträge

Alle Beiträge zur Basis-, Aufbau- und Zusatzversorgung werden von KD in Investmentfonds angelegt, die ausschließlich der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung dienen. KD eröffnet dem Mitarbeiter die Möglichkeit, an den Chancen, die die Entwicklung der Fonds bietet, zu partizipieren, indem KD dem Mitarbeiter für die Beiträge Anlagealternativen mit unterschiedlichen Risikoprofilen anbietet und jeweils das vom Mitarbeiter zukünftig gewünschte Risikoprofil für die Anlage von bereits entrichteten und zukünftig zu entrichtenden Beiträgen und den entsprechenden Erträgen berücksichtigt.

Das Risiko der Sicherstellung aller geleisteten Beiträge trägt KD. Diese Sicherstellung wird durch KD in der Fondsanlage mit Hilfe einer altersabhängigen Anlage der Beiträge berücksichtigt („Life-Cycle-Modelle“).

Anfallende Kosten für die Vermögensverwaltung reduzieren nicht die Beiträge sondern werden mit dem Fondsvermögen verrechnet.

KD wird mit einem Treuhänder einen Treuhandvertrag über die treuhänderische Verwaltung der Investmentfonds schließen. Damit wird gewährleistet, dass auch im Insolvenzfall die geleisteten Beiträge auf jeden Fall dem Mitarbeiter bzw. den versorgungsberechtigten Angehörigen zugute kommen.

Jährliche Mitteilungen

Jeder Mitarbeiter erhält jährlich eine Mitteilung. Diese Mitteilung weist die auf dem persönlichen Versorgungskonto angesammelte Summe der Beiträge aus und informiert über den aktuellen Wert der Investmentfondsanteile.

Versorgungsguthaben bei Eintritt in den Altersruhestand

Das Versorgungsguthaben entspricht dem aktuellen Wert der mit den Beiträgen erworbenen Investmentfondsanteile zum Zeitpunkt des Eintritts in den Altersruhestand, mindestens jedoch der Summe aller geleisteten Beiträge.

Versorgungsguthaben bei Invalidität und Tod (zusätzlich zur Risikoabsicherung)

Das Versorgungsguthaben entspricht dem aktuellen Wert der mit den Beiträgen erworbenen Investmentfondsanteile bei Invalidität oder Tod des Mitarbeiters vor Eintritt in den Altersruhestand, mindestens jedoch der Summe aller geleisteten Beiträge.

Unverfallbarkeit

Endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass ein Versorgungsfall eingetreten ist, behält der ausgeschiedene Mitarbeiter eine unverfallbare Anwartschaft auf das Versorgungsguthaben zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Die zu diesem Zeitpunkt mit den Beiträgen erworbenen Investmentfondsanteile nehmen weiterhin an der Fondsentwicklung teil. Garantiert ist bei Eintritt des Versorgungsfalls jedoch mindestens die Summe aller bis zum Ausscheiden geleisteten Beiträge.

B. ZWECK DES PENSIONSPLANES

1. Mit dem Pensionsplan bezweckt KD, den Mitarbeitern sowie deren versorgungsberechtigten Angehörigen eine größere finanzielle Sicherheit bei Invalidität, Tod oder im Alter zu bieten. Der Pensionsplan besteht aus 3 Teilen:

Risikoabsicherung

Basis- und Aufbauversorgung

Zusatzversorgung

2. Mit der Risikoabsicherung möchte KD eine Grundabsicherung der Mitarbeiter und deren Angehörigen bei Invalidität und Tod sicherstellen. Die Kosten für die Risikoabsicherung trägt KD.
3. Im Rahmen der Basis- und Aufbauversorgung erhält der Mitarbeiter die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis Teile seines Brutto-Grundgehalmtes sowie seiner vermögenswirksamen Leistungen in Versorgungsanwartschaften umzuwandeln, um für das Alter, Invalidität und Tod vorzusorgen (Entgeltumwandlung). Vodafone honoriert die Teilnahme des Mitarbeiters, indem es den Beitrag des Mitarbeiters auf das Dreifache aufstockt.
4. Im Rahmen der Zusatzversorgung hat der Mitarbeiter die Möglichkeit, zusätzliche Vergütungsbestandteile (Einmalzahlungen) in Versorgungsanwartschaften umzuwandeln, um eine weitere Absicherung im Alter und für den Fall von Invalidität und Tod zu erreichen (Deferred Compensation).

C. RISIKOABSICHERUNG

1. Versorgungsleistungen / Definition Versorgungsfall

- 1.1 Der Versorgungsfall tritt ein, wenn die Voraussetzungen für eine der nachstehend genannten Versorgungsleistungen vorliegen
 - a) Invalidenkapital nach Ziffer 2 der Risikoabsicherung
 - b) Todesfallkapital nach Ziffer 3 der Risikoabsicherung
- 1.2 Auf die unter Ziffer 1.1 genannten Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

2. Invalidenkapital

- 2.1 Mitarbeiter, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung in der jeweils geltenden Fassung aus den Diensten von Vodafone ausscheiden, erwerben einen Anspruch auf ein Invalidenkapital.
- 2.2 Als Nachweis der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung ist die Vorlage eines Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines anderen Versorgungsträgers erforderlich.
- 2.3 Die Höhe des Invalidenkapitals entspricht dem 12fachen des vereinbarten monatlichen (tariflichen) Brutto-Grundgehalts zuzüglich übertariflicher Zulagen des Mitarbeiters zum Zeitpunkt des Ausscheidens wegen Erwerbsminderung. Für Mitarbeiter mit Provisionsvergütung entspricht die Höhe des Invalidenkapitals dem 12fachen monatlichen Brutto-Grundgehalt zuzüglich 50% der vereinbarten Zielprovision (Garantieprovision).
- 2.4 Auf das Invalidenkapital gemäß dieser Risikoabsicherung werden etwaige Leistungen aus der von KD abgeschlossenen, kollektiven Unfallversicherung angerechnet.

3. Todesfallkapital

- 3.1 Stirbt der Mitarbeiter während des Arbeitsverhältnisses vor Vollendung seines 60. Lebensjahres, so hat der schriftlich gegenüber Vodafone benannte Begünstigte Anspruch auf die Todesfalleistung, wenn er folgendem Personenkreis angehört: Verwitweter Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, früherer Ehepartner, Lebensgefährte des Mitarbeiters, der Vodafone namentlich mit Geburtsdatum und Adresse benannt ist, oder die Kinder im Sinne des Einkommensteuerrechts (§ 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 EStG).

Sollte kein Begünstigter nach den zuvor genannten Regelungen vorhanden sein, so wird auf Antrag an die erbberechtigte Person ein Sterbegeld in Höhe des jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrages geleistet. Sind mehrere Personen erbberechtigt, so erhält jede Person den ihr im Erbschein zuerkannten Anteil am Sterbegeld.

- 3.2 Setzt der Mitarbeiter mehrere Begünstigte ein, so muss er die jeweilige Höhe des auf die einzelnen Begünstigten entfallenden Anspruchs auf das Todesfallkapital (in %) beziffern.
- 3.3 Ist im Todesfall kein Begünstigter namentlich benannt oder ein namentlich benannter Begünstigter bereits verstorben oder nicht mehr bezugsberechtigt, erhält ein verwitweter Ehepartner oder ein eingetragener Lebenspartner das auf diese Begünstigten entfallende Todesfallkapital; falls ein verwitweter Ehepartner oder ein eingetragener Lebenspartner nicht vorhanden ist, erhalten die bezugsberechtigten Kinder das auf diese Begünstigten entfallende Todesfallkapital als Gesamtgläubiger.
- 3.4 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem 12fachen des vereinbarten monatlichen (tariflichen) Brutto-Grundgehalts des Mitarbeiters zum Zeitpunkt des Todes. Für Mitarbeiter mit Provisionsvergütung entspricht die Höhe des Todesfallkapitals dem 12fachen monatlichen Brutto-Grundgehalt zuzüglich 50% der vereinbarten Zielprovision (Garantieprovision).

- 3.5 Auf das Todesfallkapital gemäß dieser Risikoabsicherung werden etwaige Leistungen aus der von KD abgeschlossenen, kollektiven Unfallversicherung angerechnet.

4. Auszahlung

- 4.1 Das Invalidenkapital oder das Todesfallkapital wird als Einmalzahlung gewährt. Die Einmalzahlung wird am 31. Januar des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist, fällig.
- 4.2 Auf Wunsch des Mitarbeiters bzw. des/der Begünstigten und mit Zustimmung von KD kann die Einmalzahlung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, frühestens aber im Kalendermonat nach Eintritt des Versorgungsfalls.
- 4.3 Das Sterbegeld wird im Monat nach dem Ableben, frühestens aber nach Vorlage des Erbscheins gezahlt.

5. Rückdeckungsversicherung

- 5.1 KD ist berechtigt, die Verpflichtungen aus der Risikoabsicherung ganz oder zum Teil durch den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung auf das Leben des Mitarbeiters zu finanzieren. Sämtliche Rechte aus einer solchen Rückdeckungsversicherung stehen ausschließlich KD zu.
- 5.2 Die Kosten der Rückdeckungsversicherung trägt KD.
- 5.3 KD ist berechtigt, dem Versicherungsunternehmen alle für den Abschluss und die Durchführung der Versicherung sowie für die Erlangung von Leistungen geforderten Informationen über den Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Mitarbeiter oder ggf. die bezugsberechtigte Person ist verpflichtet, KD, oder wenn von KD gewünscht, unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen die geforderten Informationen und Auskünfte zu geben und die notwendigen Unterlagen zu überlassen.

D. BASIS- UND AUFBAUVERSORGUNG

1. Teilnahmevoraussetzungen, Entgeltumwandlung

- 1.1 Die Teilnahme an der Basisversorgung setzt voraus, dass Vodafone und der Mitarbeiter verbindlich die Umwandlung eines Teils des beitragsfähigen Einkommens (siehe Ziffer 2.1 dieses Abschnitts zur Basis- und Aufbauversorgung) bis zur maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung gemäß dieser Basisversorgung vereinbaren.

Die Teilnahme an der Aufbauversorgung setzt voraus, dass das beitragsfähige Einkommen des Mitarbeiters die in diesem Pensionsplan genannte, maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze übersteigt und dass Vodafone und der Mitarbeiter verbindlich die Umwandlung eines Teils des beitragsfähigen Einkommens, das die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung gemäß dieser Aufbauversorgung vereinbaren.

- 1.2 Der Mitarbeiter muss bis zum und mit Wirkung ab dem 1. Werktag des Kalendermonats, in dem die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, erstmalig über die Teilnahme an der Basis- und Aufbauversorgung entscheiden.
- 1.3 Die Umwandlung darf sich nur auf künftige, noch nicht fällige Entgeltansprüche erstrecken.

2. Beitragsfähiges Einkommen

- 2.1 Das beitragsfähige Einkommen entspricht dem monatlich bezogenen (tariflichen) Brutto-Grundgehalt zuzüglich übertariflicher Zulagen des Mitarbeiters. Für Mitarbeiter mit Provisionsvergütung entspricht das beitragsfähige Einkommen dem monatlich bezogenen Brutto-Grundgehalt zuzüglich 50% der vereinbarten Zielprovision (Garantieprovision).
- 2.2 Andere Gehaltsbestandteile gehören nicht zum beitragsfähigen Einkommen (z. B. Bonus, Gratifikation, Sonderzahlungen etc.).
- 2.3 Beitragsfähig für die Basisversorgung ist das beitragsfähige Einkommen bis zur maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze.

Beitragsfähig für die Aufbauversorgung ist das beitragsfähige Einkommen oberhalb der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze.

- 2.4 Bemessungsgrundlage für künftige Gehaltserhöhungen oder sonstige gehaltsabhängige Leistungen bleibt die Bruttovergütung, die der Mitarbeiter ohne die Umwandlung eines Teils dieser Vergütung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung beziehen würde.

3. Versorgungsbeiträge

- 3.1 Im Rahmen der Basis- und Aufbauversorgung werden während der Teilnahme ein monatlicher Mitarbeiter-Beitrag, ein monatlicher Beitrag von KD und ggf. freiwillige, zusätzliche monatliche Beiträge des Mitarbeiters (im Folgenden Versorgungsbeiträge) aufgewendet.
- 3.2 Die Teilnahme ist für den Mitarbeiter freiwillig. Hat sich ein Mitarbeiter zur Teilnahme entschieden, so gilt diese Entscheidung weiter, bis er eine andere trifft.
- 3.3 Der Mitarbeiter kann jederzeit über seine Teilnahme und die Beitragshöhe für noch nicht fällige Einkommen neu entscheiden.
- 3.4 Der monatliche Versorgungsbeitrag des Mitarbeiters für die Basisversorgung beträgt:

- 0,5 % des beitragsfähigen Einkommens bis zur maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze.

3.5 Der monatliche Versorgungsbeitrag von KD für die Basisversorgung beträgt:

- 1,0 % des beitragsfähigen Einkommens bis zur maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze, vorausgesetzt, dass der Mitarbeiter den Versorgungsbeitrag im Sinne von Ziffer 3.4 leistet.

3.6 Der monatliche Versorgungsbeitrag des Mitarbeiters für die Aufbauversorgung setzt voraus, dass er einen Versorgungsbeitrag im Sinne von Ziffer 3.4 leistet.

Der monatliche Versorgungsbeitrag des Mitarbeiters zur Aufbauversorgung kann bis zu 4,5% des beitragsfähigen Einkommens oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze betragen.

3.7 Der monatliche Versorgungsbeitrag von KD für die Aufbauversorgung beträgt das Doppelte des vom Mitarbeiter für die Aufbauversorgung geleisteten Beitrags.

3.8 Jeder Mitarbeiter hat die Möglichkeit, über die Versorgungsbeiträge im Sinne von Ziffer 3.4 und 3.5 hinaus, zusätzliche monatliche Beiträge zu leisten. KD kann im Einzelfall einen Höchstbetrag festsetzen.

Der Mitarbeiter erhält keinen weiteren Versorgungsbeitrag von KD für diese zusätzlichen Versorgungsbeiträge.

3.9 Maßgeblich ist die Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung des Monats, in dem die Versorgungsbeiträge aufgewendet werden. Eine Verringerung der Beitragsbemessungsgrenze bleibt zur Bestimmung der Versorgungsbeiträge unberücksichtigt.

3.10 Die Versorgungsbeiträge werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

4. Versorgungskonto

Für jeden Mitarbeiter wird ein individuelles Versorgungskonto eingerichtet, auf dem die Mitarbeiter-Versorgungsbeiträge und die KD-Versorgungsbeiträge separat monatlich spätestens zum Ultimo eines Monats gutgeschrieben werden.

5. Beitragszeit

Die Beitragszeit beginnt frühestens am 01.04.2016.

Als Beitragszeit gilt die Zeit, in der der Mitarbeiter an der Basisversorgung teilnimmt. Dies gilt auch für Zeiten nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

E. ZUSATZVERSORGUNG

1. Umwandlung / Deferred Compensation

- 1.1 Jeder Mitarbeiter hat die Möglichkeit, einen Teil seiner Vergütung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung gemäß dieser Zusatzversorgung umzuwandeln.
- 1.2 Umwandlungsfähige Vergütungsbestandteile für die Zusatzversorgung sind. z. B.

Bonus,
Gratifikation,
Sonstige Einmalzahlungen, die zusätzlich zum Grundgehalt geleistet werden.
- 1.3 Die Umwandlung darf sich nur auf künftige, noch nicht fällige Vergütungsansprüche erstrecken.

2. Umwandlungsbetrag

- 2.1 Der jährliche Umwandlungsbetrag beträgt mindestens 200 EUR. KD kann im Einzelfall einen Höchstbetrag festsetzen, wenn die sich bei Fälligkeit ergebenden Leistungen zusammen mit anderen Versorgungsbezügen eine Höhe erreichen würden, die die steuerliche Anerkennung der Rückstellungen gefährden würde.
- 2.2 Bemessungsgrundlage für künftige Gehaltserhöhungen oder sonstige gehaltsabhängige Leistungen bleibt die Bruttovergütung, die der Mitarbeiter ohne die Umwandlung eines Teils dieser Vergütung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung beziehen würde.

3. Versorgungskonto

Die Umwandlungsbeträge werden dem eingerichteten persönlichen Versorgungskonto des Mitarbeiters zum Ultimo des Monats, in dem die Vergütungsbestandteile fällig geworden wären, gutgeschrieben.

F. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER BASIS-, AUFBAU- UND ZUSATZVERSORGUNG

1. Anlage der Versorgungsbeiträge und Umwandlungsbeträge

- 1.1 Zum Zwecke der Finanzierung der Versorgungsleistungen werden die Versorgungsbeiträge und Umwandlungsbeträge (im Folgenden Beiträge) von Vodafone in Investmentfonds angelegt. Erträge werden automatisch wieder in den Investmentfonds angelegt. Inhaberin der Investmentfondsanteile, einschließlich neu hinzukommender Fondsanteile aus der Anlage neuer Beiträge und Erträge, wird allein KD. Der Mitarbeiter erwirbt keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber den Fonds.
- 1.2 Vodafone bietet dem Mitarbeiter mehrere Anlagealternativen mit unterschiedlichen Risikoprofilen (siehe Anlage 1) an. Bei der Anlage der Beiträge berücksichtigt Vodafone das vom Mitarbeiter zukünftig gewünsch-

te Risikoprofil. Das Risikoprofil kann unterschiedlich sein für die Anlage der Versorgungsbeiträge und die Anlage der Umwandlungsbeiträge.

- 1.3 Macht ein Mitarbeiter keine Angaben zum gewünschten Risikoprofil, wird KD die Beiträge in dem in der Anlage 1b genannten Risikoprofil (Balance) anlegen.
- 1.4 Das Risikoprofil für die Versorgungsbeiträge kann der Mitarbeiter jederzeit, das Risikoprofil für die Umwandlungsbeiträge bei erneuter Umwandlung für die bereits entrichteten und zukünftigen Beiträge angeben.
- 1.5 Die Struktur der Kapitalanlage ist auf das individuelle Lebensalter des Mitarbeiters abgestimmt. („Life-Cycle-Modelle“). Die Aufteilung der Beiträge in den Anlagealternativen erfolgt durch Vodafone auf Basis des für das jeweilige Risikoprofil hinterlegten Life-Cycle-Modells.
- 1.6 Die Anlage der Beiträge in die Investmentfonds nach Maßgabe der Ziffern 1.2 bis 1.5 erfolgt für die monatlichen Versorgungsbeiträge jeweils spätestens am Ultimo des Monats und die Umwandlungsbeiträge jeweils spätestens am Ultimo des Monats, in dem die umgewandelten Vergütungsbestandteile fällig geworden wären.
- 1.7 KD wird mit einem Treuhänder einen Treuhandvertrag über die treuhänderische Verwaltung der Investments schließen. Damit wird gewährleistet, dass auch im Insolvenzfall die geleisteten Beiträge dem Mitarbeiter bzw. den versorgungsberechtigten Angehörigen zugute kommen.
- 1.8 Anfallende Kosten für die Vermögensverwaltung reduzieren nicht die Beiträge, sondern werden mit den Fondserträgen verrechnet.

2. Jährliche Mitteilungen

Der Mitarbeiter erhält einmal jährlich eine Mitteilung über den Stand seines individuellen Versorgungskontos. Diese Mitteilung weist die Summe der Beiträge aus und informiert über den aktuellen Wert der Investmentfondsanteile.

3. Versorgungsleistungen / Definition Versorgungsfall

- 3.1 Der Versorgungsfall tritt ein, wenn die Voraussetzungen für eine der nachstehend genannten Versorgungsleistungen vorliegen
- a) Altersleistung nach Ziffer 4 dieser allgemeinen Bestimmungen
 - b) Invalidenleistung nach Ziffer 5 dieser allgemeinen Bestimmungen
 - c) Todesfalleistung nach Ziffer 6 dieser allgemeinen Bestimmungen
- 3.2 Auf die unter Ziffer 3.1 genannten Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

4. Altersleistung

- 4.1 Der Mitarbeiter kann die Altersleistung in Anspruch nehmen, wenn er mit oder nach Erreichen der normalen Altersgrenze aus den Diensten von Vodafone ausscheidet.
- 4.2 Die normale Altersgrenze ist der Letzte des Monats, in dem das 60. bzw. 62. Lebensjahr (Neuzusagen ab dem 01.01.2012) vollendet wird.
- 4.3 Die Höhe der Altersleistung richtet sich nach dem vorhandenen Versorgungsguthaben bei Eintritt in den Altersruhestand. Das Versorgungsguthaben bei Eintritt in den Altersruhestand entspricht dem Wert der aus den geleisteten Beiträgen erworbenen Investmentfondsanteile am letzten Werktag des Monats, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist; jedoch mindestens der Summe der geleisteten Beiträge.
- 4.4 Bei Eintritt in den Ruhestand werden die Investmentfondsanteile veräußert.

5. Invalidenleistung

- 5.1 Mitarbeiter, die wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus den Diensten von KD ausscheiden, erhalten eine Invalidenleistung. Die Invalidenleistung wird zusätzlich zum Invalidenkapital aus der Risikoabsicherung gezahlt.

- 5.2 Als Nachweis der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung ist die Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Sozialversicherung erforderlich.
- 5.3 Die Höhe der Invalidenleistung richtet sich nach dem vorhandenen Versorgungsguthaben bei Eintritt der Invalidität. Das Versorgungsguthaben im Invaliditätsfall entspricht dem Wert der aus den geleisteten Beiträgen erworbenen Investmentfondsanteile am letzten Werktag des Monats, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist; jedoch mindestens der Summe der geleisteten Beiträge.
- 5.4 Bei Ausscheiden wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung werden die Investmentfondsanteile veräußert.

6. Todesfalleistung

- 6.1 Stirbt der Mitarbeiter während seines Arbeitsverhältnisses mit KD, so hat der schriftlich gegenüber KD benannte Begünstigte Anspruch auf die Todesfalleistung, wenn er folgendem Personenkreis angehört: Verwitweter Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, früherer Ehepartner, Lebensgefährte des Mitarbeiters, der Vodafone namentlich mit Geburtsdatum und Adresse benannt ist, oder die Kinder im Sinne des Einkommensteuerrechts (§ 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 EStG). Die Todesfalleistung wird zusätzlich zum Todesfallkapital aus der Risikoabsicherung gezahlt.
- 6.2 Setzt der Mitarbeiter mehrere Begünstigte ein, so muss er die jeweilige Höhe des auf die einzelnen Begünstigten entfallenden Anspruchs auf die Todesfalleistung (in %) beziffern.
- 6.3 Ist im Todesfall kein Begünstigter namentlich benannt oder ein namentlich benannter Begünstigter bereits verstorben oder nicht mehr bezugsberechtigt, erhält ein verwitweter Ehepartner oder ein eingetragener Lebenspartner die auf diese Begünstigten entfallende Todesfalleistung; falls ein verwitweter Ehepartner oder ein eingetragener Lebenspartner nicht vorhanden ist, erhalten die versorgungsberechtigten Kin-

der die auf diese Begünstigten entfallende Todesfalleistung als Gesamtgläubiger.

- 6.4 Die Höhe der Todesfalleistung richtet sich nach dem vorhandenen Versorgungsguthaben zum Zeitpunkt des Todes. Das Versorgungsguthaben im Todesfall entspricht dem Wert der aus den geleisteten Beiträgen erworbenen Investmentfondsanteile am letzten Werktag des Monats, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist; jedoch mindestens der Summe der geleisteten Beiträge.
- 6.5 Bei Tod eines Mitarbeiters werden die Investmentfondsanteile veräußert.

7. Unverfallbarkeit

- 7.1 Endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass ein Versorgungsfall gemäß Abschnitt F Ziffer 3 eingetreten ist, so behält der Mitarbeiter eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen.
- 7.2 Der Wert der bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens mit den Beiträgen erworbenen Investmentfondsanteile verändert sich bis zum Eintritt des Versorgungsfalls gemäß der Wertentwicklung des Investmentfonds.
- 7.3. Das Versorgungsguthaben im Versorgungsfall entspricht dem Wert der aus den geleisteten Beiträgen erworbenen Investmentfondsanteile am letzten Werktag des Monats, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist; jedoch mindestens der Summe der bis zum Ausscheiden geleisteten Beiträge (garantierte Leistung).
- 7.4 KD berücksichtigt bei der weiteren Anlage der zum Ausscheidezeitpunkt mit den Beiträgen erworbenen Investmentfondsanteile das beim Ausscheiden des Mitarbeiters gewünschte zukünftige Risikoprofil (gem. Anlage 1). Dieses Risikoprofil hat der ausscheidende Mitarbeiter rechtzeitig vor seinem Ausscheiden auf seinem Versorgungskonto einzugeben. Ein Wechsel des Risikoprofils ist nur möglich, wenn der Mitarbeiter ein Profil wählt, das in der Anlage konservativer ist als das vor dem Ausscheiden maßgebliche Risikoprofil.

- 7.5 Soweit der Wert der auf den ausgeschiedenen Mitarbeiter entfallenden Investmentfondsanteile bei Eintritt des Versorgungsfalls die Höhe der garantierten Leistung übersteigt, hat der ausgeschiedene Mitarbeiter Anspruch auf diesen Differenzbetrag als zusätzliche Versorgungsleistung.
- 7.6 Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält der Mitarbeiter von KD eine schriftliche Bestätigung über die Höhe der bei Erreichen der normalen Altersgrenze aufgrund der garantierten unverfallbaren Anwartschaft zu zahlenden Altersleistung. Diese Garantie entspricht den bis zum Ausscheiden geleisteten Beiträgen.

8. Auszahlung

Das Versorgungsguthaben wird auf Antrag als Einmalkapital ausgezahlt. Ebenso kann der Mitarbeiter auf Antrag das Versorgungsguthaben bei Eintritt in den Ruhestand bzw. bei Ausscheiden wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung in Raten ausgezahlt, bzw. ganz oder teilweise verrentet erhalten. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Rentenbeginn gestellt werden. Näheres regeln die Auszahlungsbestimmungen. Bei Tod eines Mitarbeiters erfolgt die Auszahlung des Versorgungsguthabens ausschließlich als Einmalkapital.

G. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM PENSIONSPLAN

1. Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche aus dem Pensionsplan können von dem Mitarbeiter weder abgetreten noch verpfändet werden. Jede dennoch erfolgte Abtretung oder Verpfändung ist KD gegenüber unwirksam.

2. Datenschutz

KD ist verpflichtet, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. KD ist berechtigt,

im Rahmen der Durchführung des Pensionsplanes personenbezogene Daten der Mitarbeiter zu verarbeiten und – soweit notwendig – an Dritte zu übermitteln.

3. Anwendung des Betriebsrentengesetzes

Die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes finden auf den Pensionsplan Anwendung. Die gesetzlich unverfallbaren Versorgungsanswartschaften und die laufenden Leistungen werden durch den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften abgesichert.

4. Härtefälle

In Härtefällen (z.B. Pflicht zu Unterhaltszahlungen) entscheidet eine paritätische Kommission aus je zwei Mitgliedern des Arbeitgebers und des Gesamtbetriebsrats über den Antrag des Mitarbeiters auf Befreiung von der Zahlung eigener Beiträge.

5. In-Kraft-Treten

Dieser Pensionsplan tritt am 01.04.2016 in Kraft.

AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Auszahlung erfolgt als Einmalkapital und ist zu beantragen. Das Einmalkapital wird am 31. Januar des Kalenderjahres fällig, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist.

Auf Wunsch des Mitarbeiters bzw. sonstigen Versorgungsberechtigten kann die Einmalzahlung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, frühestens aber im Kalendermonat nach Eintritt des Versorgungsfalls.

2. Für Versorgungsguthaben über 40.000 EUR kann der Mitarbeiter frühestens drei Monate vor Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung eine Auszahlung in höchstens 10 Jahresraten beantragen.

Die Höhe ergibt sich, indem das jeweils vorhandene Versorgungsguthaben durch die Anzahl der noch zu leistenden Raten dividiert wird.

Wählt der Mitarbeiter die Ratenzahlung, so erfolgt spätestens zum Eintritt des Versorgungsfalls die Anlage des Versorgungsguthabens zu 100% in Geldmarktpapieren.

Die erste Ratenzahlung erfolgt am 31. Januar des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist.

Bei Tod des Mitarbeiters während der Ratenzahlung hat der schriftlich gegenüber KD benannte Begünstigte Anspruch auf die ausstehenden Raten, wenn er folgendem Personenkreis angehört: Verwitweter Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, früherer Ehepartner, Lebensgefährte des Mitarbeiters, der Vodafone namentlich mit Geburtsdatum und Adresse benannt ist, oder die Kinder im Sinne des Einkommensteuerrechts (§ 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 EStG).

Setzt der Mitarbeiter mehrere Begünstigte ein, so muss er die jeweilige Höhe des auf die einzelnen Begünstigten entfallenden Anspruchs (in %) beziffern.

Ist im Todesfall kein Begünstigter namentlich benannt oder ein namentlich benannter Begünstigter bereits verstorben oder nicht mehr bezugsberechtigt, erhält ein

verwitweter Ehepartner oder ein eingetragener Lebenspartner den auf diese Begünstigten entfallenden Teil der noch ausstehenden Raten; falls ein verwitweter Ehepartner oder ein eingetragener Lebenspartner nicht vorhanden ist, erhalten die versorgungsberechtigten Kinder den auf diese begünstigten entfallenden Teil der ausstehenden Raten als Gesamtgläubiger.

3. Für Versorgungsguthaben über 60.000 EUR kann der Mitarbeiter frühestens drei Monate vor Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung eine Verrentung beantragen. Die jährliche Rente errechnet sich durch versicherungsmathematische Umwandlung in eine lebenslängliche Rente. Die versicherungsmathematische Umwandlung basiert auf einem bei Rentenbeginn erhältlichen Versicherungstarif. Die Versicherungsgesellschaft und der Versicherungstarif werden von KD ausgewählt.

Der Mitarbeiter kann wählen zwischen einer Verrentung mit oder ohne Hinterbliebenenversorgung; Näheres richtet sich nach den Bestimmungen des Versicherungstarifs.

Lebenslange Rentenleistungen werden jährlich um 1% p. a. erhöht.

Die erste Rentenzahlung erfolgt im Monat, der dem Entstehen des Anspruchs folgt. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum Letzten des Monats.

ANLAGE 1

a) Wachstum

b) Balance

c) Sicherheit